



Reit- und Fahrverein Lucie e.V.

Auch für Vereine läuft die Umsetzungsfrist für die EU-Datenschutz-Grundverordnung

Information des Vereinsvorstandes „RFV Lucie e.V.“

Nicht nur Unternehmen und Behörden, sondern auch Vereine müssen die gesetzlichen Vorgaben zum Datenschutz einhalten. Im Bereich des Datenschutzrechts genießt der gemeinnützige Verein weder besondere Vorteile noch eine bevorzugte Behandlung. Dies gilt nicht erst mit Anwendbarkeit der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) am 25. Mai 2018. Bereits jetzt gelten auch für den gemeinnützigen Verein die Datenschutzgesetze, insbesondere das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

Mit der DSGVO ist aber ab dem 25. Mai 2018 ein neuer Rechtsrahmen für das Datenschutzrecht geschaffen, der in der gesamten EU gilt. Dies ist ein guter Anlass für unseren Verein eine „datenschutzrechtliche Inventur“ durchzuführen. Denn werden die Anforderungen der DSGVO nicht beachtet, können einzelne Verstöße Bußgelder in einer nicht unerheblichen Höhe nach sich ziehen.

Wie gehen wir also vor, um Datenschutzverstöße zu vermeiden?

Mitglieder des Vereins

Die DSGVO regelt die Verarbeitung personenbezogener Daten. Wir erhalten solche personenbezogenen Daten unserer Mitglieder durch deren Mitgliedsantrag oder durch Mitteilungen von Mitgliedern oder Freunden des Vereins über geplante Veranstaltungen. Welche Daten durch den Verein erhoben werden dürfen, hängt von den durch die Vereinssatzung definierten Vereinszielen ab. Der Verein darf und wird nur solche personenbezogenen Daten seiner Mitglieder und von „Freunden des Vereins“ erheben und verarbeiten, die für die Verfolgung des Vereinsziels sowie der Mitgliederbetreuung und -verwaltung erforderlich sind.

Davon nicht erfasst sind für den Verein lediglich nützliche personenbezogene Daten. Die Erhebung und Verarbeitung solcher Daten bedarf einer ausdrücklichen Einwilligung des Mitglieds. Eine entsprechende Einwilligung kann jedoch mit dem Mitgliedsantrag durch die Mitglieder in einer separaten Erklärung abgegeben werden. Solch eine Erklärung wird ab diesem Jahr den Beitrittsformularen zugefügt. Mitglieder des Vereins werden nachträglich gebeten diese Erklärungen zu unterschreiben.

Abwicklung von Spenden

Wie viele Vereine sind auch wir auf Spenden und fördernde Mitglieder angewiesen. Aber auch personenbezogene Daten von Spendern und Förderern (insbesondere deren Name, Adresse und Kontonummer) dürfen nur erhoben und verarbeitet werden, um die Spende abzuwickeln. Darüberhinausgehende freiwillige Angaben sind - gleich den freiwilligen Angaben der Vereinsmitglieder - einwilligungsbedürftig. Die Veröffentlichung von Informationen zum Spender oder Spendenwerbung bedarf somit grundsätzlich einer entsprechenden Einwilligung des Spenders/Förderers.

Veröffentlichungen im Internet

Ein Großteil der Vereine, so wie wir auch, präsentieren sich und das Vereinsleben im Internet.

Unser Internetauftritt wird vom Vereinsvorstand verantwortet. Mit der Pflege der Webseite hat der Vorstand ein hierfür sachkundiges Mitglied gewinnen können.

Die Veröffentlichung personenbezogener Daten im Internet ist jedoch durch den Verein grundsätzlich nur mit ausdrücklicher Einwilligung des Mitglieds zulässig, die der Verein nach den Vorgaben der DSGVO auch entsprechend dokumentieren muss.

Von diesem Grundsatz gibt es aber auch Ausnahmen: Funktionsbezogene Daten wie beispielsweise Vor- und Nachnamen oder vereinsbezogene E-Mailadressen von Vereinsfunktionären und -organen dürfen auch ohne deren Einwilligung im Internet veröffentlicht werden. Die Angabe privater Adressen (E-Mail wie postalisch) bedarf hingegen wiederum einer Einwilligung des Funktionsträgers. Daneben sind auch Veröffentlichungen über Ergebnisse von Vorstandswahlen oder Jahreshauptversammlungen ohne Einwilligung der betroffenen Personen zulässig.

Auch darf der Verein ohne Einwilligung Informationen zu seinen Veranstaltungen veröffentlichen, da die Veranstaltungen regelmäßig öffentlich sind und der Verein ein berechtigtes Interesse daran hat, wichtige Ergebnisse seines Vereinslebens nach außen hin darzustellen. Veröffentlicht werden dürfen jedoch in aller Regel nur Name, Geschlecht, Geburtsjahr, Art der Veranstaltung und Angaben zu deren Ablauf.

Darüber hinaus gehende Daten wie z.B. Geburtsdatum, Nationalität oder Adresse bedürfen einer vorherigen ausdrücklichen Einwilligung. Zu beachten ist auch, dass die veröffentlichten Daten nach einer angemessenen Zeit gelöscht werden müssen, da auch Reiter ein Recht darauf haben „vergessen zu werden“. Ein über mehrere Jahre zurückreichendes Archiv unter Nennung einzelner personenbezogener Daten ist dabei als unangemessen anzusehen. Um unser Archiv auf der Webseite zu belassen werden wir ca. ein Jahr nach der jeweiligen Veranstaltung die entsprechenden personenbezogenen Daten löschen. Bilder ohne weitere Daten bleiben weiter einsehbar.

Veröffentlichung von Fotos und Videoaufnahmen

Unser Verein verbreitet im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit auch Fotos oder Videos auf der Vereinswebsite. Danach dürfen entsprechende Fotos oder Videos grundsätzlich nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet werden.

Eine Ausnahme bilden sogenannte Personen der Zeitgeschichte, deren Abbildungen ohne Einwilligung veröffentlicht werden dürfen.

Keiner besonderen Genehmigung bedarf es jedoch für Fotos oder Videos von öffentlichen Vorgängen (z.B. Sportveranstaltungen, öffentlichen Veranstaltungen): Hier ist es regelmäßig für eine rechtmäßige Veröffentlichung nicht erforderlich, die Einwilligung eines jeden Abgebildeten einzuholen. Diese Ausnahme gilt allerdings nur für Aufnahmen, bei denen die Ansammlung von Menschen (und nicht die einzelne Person) im Vordergrund steht.

Für Abbildungen Minderjähriger können aber in bestimmten Situationen strengere Anforderungen gelten. Daher empfiehlt es sich für diese Fälle, eine vorherige Einwilligung der Vereinsmitglieder bzw. deren gesetzlicher Vertreter bezüglich einer Veröffentlichung von Fotos und Videos im Internet einzuholen. Diese kann bereits neben dem Mitgliedsantrag im Rahmen einer datenschutzrechtlichen Einwilligung erteilt werden. Für bereits aktive Mitglieder ist die Einholung nachträglich und für die Zukunft geltend möglich.

Informationspflichten

Auch für unseren Verein ändert sich mit Anwendbarkeit der DSGVO am 25. Mai 2018 einiges im Hinblick auf die Information der Mitglieder über die Datenverarbeitung: Die DSGVO verlangt diverse Informationspflichten des Vereins gegenüber den Betroffenen, deren personenbezogene Daten erhoben oder verarbeitet werden. So ist der Betroffene z.B. über Art, Umfang und Zweck der Datenerhebung als auch über seine Rechte als Betroffener zu informieren. Vereine müssen ihre Prozesse bei der Datenerhebung entsprechend anpassen und den Vorgang der Informationserteilung dokumentieren.

Datenschutzbeauftragter

Nach dem neuen BDSG, das ebenfalls ab dem 28. Mai 2018 anwendbar ist, ergibt sich für uns keine Verpflichtung zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten da, nicht regelmäßig mindestens zehn Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind.

Notwendige Maßnahmen

Bereits anhand der beispielhaft aufgezeigten vereinstypischen Vorgänge mit Datenschutzrelevanz zeigt sich, dass es auch bei einem gemeinnützigen Verein bei alltäglichen Handlungen im Vereinsgeschäft zu

datenschutzrechtlichen Verstößen kommen kann. Diese können mit Anwendbarkeit der DSGVO am 25. Mai 2018 mit nicht unerheblichen Bußgeldern belegt werden. Danebenstehen sowohl Mitgliedern als auch Dritten im Falle eines datenschutzrechtlichen Verstoßes des Vereins gegen diesen u.a. Ansprüche auf Schadensersatz zu.

Wir werden uns daher umgehend um eine Umsetzung datenschutzrechtlicher Vorschriften bemühen. Ein besonderes Augenmerk wird dabei auf der Verwendung vollständiger und wirksamer datenschutzrechtlicher Einwilligungen liegen.

Wir erarbeiten einen Vordruck „Einwilligungserklärung“. In diesem Vordruck weisen wir entsprechend der Forderung der DSGVO auf den Zweck der Erhebung, Verarbeitung, Nutzung und Veröffentlichung von Daten hin. Wir informieren über die Möglichkeit nicht einzuwilligen und die damit verbundenen Folgen. Letztlich informieren wir über die Möglichkeit eine bereits bestehende Einverständniserklärung für die Zukunft zu widerrufen und an welche Stelle man sich hierfür wenden muss.

Danke für die Geduld diesen trockenen Stoff gelesen zu haben und für die Mitarbeit bei der Umsetzung der EU- Datenschutz Grundverordnung in unserem Verein.

Der Vorstand